

Satzung

des Männergesangvereins „St. Josef“ Höngen

§ 1

Die am 19. März 1901 gegründete Gesellschaft, nachfolgend Verein genannt, führt den Namen

Männergesangverein "St. Josef" Höngen e.V.

Der Sitz des Vereins ist Höngen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sängerbundes im Sängerkreis Heinsberg.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heinsberg eingetragen.

Der Verein ist ein kultureller Verein, dessen Zweck vornehmlich auf die Pflege und Veredlung weltlicher und geistiger Gesänge ausgerichtet ist, mit dem besonderen Merkmal, die Jugend für diese Ziele zu gewinnen. Er ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig, unpolitisch und nicht militärisch. Er dient dem Wohle der Allgemeinheit und erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen, insbesondere aus Beiträgen und Gebühren, sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftsunkosten und zur Erfüllung der Aufgaben die der Verein sich gesetzt hat, zu verwenden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus diesen Mitteln.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
2. Die Mitglieder unterscheiden sich in
 - a) aktive männliche Mitglieder (singende),
 - b) inaktive Mitglieder (unterstützende),
 - c) Ehrenmitglieder.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind

1. der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte,
2. ein Mindestalter von 16 Jahren,
3. gesangliche Eignung (bei aktiver Mitgliedschaft),
4. Zahlung des Aufnahmebeitrages und der laufenden Mitgliedsbeiträge.

§ 4

Ehrenmitglieder

Mitgliedern, die langjährig treue Vereinsarbeit geleistet haben sowie Personen, deren Mitgliedschaft dem Männergesangsverein zur Ehre gereicht, kann auf Vorschlag des Vorstandes nach Billigung durch die Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. Im Geiste der Kameradschaft für die Interessen des Vereins zu wirken und alles zu vermeiden, was sein Ansehen gefährden könnte,
2. die Bestrebungen und Veranstaltungen des Vereins in jeder Beziehung zu unterstützen und zu fördern.

Jedes aktive Mitglied ist außerdem verpflichtet:

1. die Proben pünktlich und regelmäßig zu besuchen,
2. die Anordnungen des Chorleiters genauestens zu befolgen.
3. An den Konzerten, Grabgesängen, Ständchen und dergleichen regelmäßig teilzunehmen.

Die Teilnahme an Grabgesängen verstorbener Mitglieder ist Ehrenpflicht.

§ 6

Die aktiven Mitglieder bilden die Hauptversammlung (Generalversammlung). Sie haben in allen Vereinsangelegenheiten Stimmrecht und können ihre Meinungen und Ansichten vortragen, Vorschläge machen, Anträge stellen und Abstimmungen verlangen. Inaktive Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Zur Bestreitung der dem Verein entstehenden Kosten hat jedes aktive und inaktive Mitglied den jeweils auf der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Auf schriftlichen Antrag können Mitglieder infolge längerer Krankheit, Arbeitslosigkeit oder auf Grund sonstiger Verhältnisse von dieser Zahlungspflicht vom Vorstand auf Zeit entbunden werden.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.
2. Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Nichtzahlung der Beiträge, unehrenhaftes Verhalten usw.).
4. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zum diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, sei es durch Kündigung oder Ausschluss, sind alle vereinseigenen Gegenstände unverzüglich beim Vorstand abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss ist eine schriftlich begründete Berufung bei der Generalversammlung zulässig, die dann über die Berechtigung des Beschlusses entscheidet.

§ 9

Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Fest- und Veranstaltungsausschüsse,
3. die Hauptversammlung (Generalversammlung) der aktiven Mitglieder,
4. die außerordentliche Versammlung.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen und zwar:

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassierer,
dem Notenwart,
dem Beisitzer.

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und der Kassierer. Sie sind gesamt handlungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre im dreimaligen Wechsel gewählt, so dass im ersten Jahr zur Wahl stehen das Amt des 2. Vorsitzenden und des Kassierers, im zweiten Jahr das Amt des Schriftführers und des Beisitzers und im dritten Jahr das Amt des 1. Vorsitzenden und des Notenwarts.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 11

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand zeichnet verantwortlich für die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, wacht über Einhaltung aller in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen sowie der vom Verein selbst gefassten Beschlüsse, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Aufsicht über alle den Verein und dessen Zwecke angehenden Gegenstände.

Dem Vorstand steht insbesondere zu:

1. Die Auswahl der anzuschaffenden Musikalien, die Festsetzung der Vortragsfolge bei öffentlichen Aufführungen sowie die Auswahl evtl. Solisten; alles dies jedoch nach Anhörung des Chorleiters.
2. Die Aufstellung des Kassenvoranschlages und des Programms für das nächste Geschäftsjahr.
Die Hinzuziehung geeigneter Kräfte aus den Reihen der aktiven Mitglieder bei der Beratung dieser Punkte ist erforderlich.
3. Die Anordnung der bei allen Veranstaltungen zu treffenden Maßnahmen
Zu allen Ausgaben über 500,- DM hat der Vorstand die Genehmigung einer Mitgliederversammlung einzuholen.
Beschlussfähigkeit des Vorstandes liegt vor, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 12

Der Vorsitzende

Der Vorsitzende führt in allen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz. Seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Der stellvertretende Vorsitzende

Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden. Er übernimmt bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Rechte und Pflichten.

§ 13

Chorleitung

Die musikalische und künstlerische Leitung des Vereins liegt in den Händen des Chorleiters. Dieser ist durch einen besonderen Anstellungsvertrag zu verpflichten. Der Chorleiter leitet die musikalischen Studien und Vorträge des Vereins, ordnet die Aufstellung der Sänger an und ist berechtigt, aus den Reihen der aktiven Mitglieder die Sänger für etwaige Solopartien zu bestimmen und säumige Probebesucher von der Teilnahme an Konzerten oder sonstigen Aufführungen zeitweise auszuschließen. Die Programme zu den jeweiligen Aufführungen stellt der Chorleiter unter Hinzuziehung des Vorstandes auf.

Der Chorleiter hat Sitz und Stimme in den Vorstandssitzungen, sofern es sich um musikalische Angelegenheiten handelt.

§ 14

Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden durch Bekanntgabe (Anschlag) vom Vorstand mit Angabe der Tagesordnung einberufen und zwar mindestens acht Tage vorher.

Die Hauptversammlung (Generalversammlung) findet statt am Wochenende nach dem 19. März (Patronatsfest des hl. Josef).

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das verflossene Geschäftsjahr,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Neuwahl des Vorstandes nach Maßgabe des § 10, letzter Absatz,
4. Wahl der Kassenprüfer für die nächste Kassenprüfung,
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
6. Festlegung der Hauptveranstaltungen und des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr.

Die Beschlüsse bedürfen der Beurkundung. Sie müssen von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Versammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder dies schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe verlangt.
Die Einberufung hat binnen 4 Wochen zu erfolgen.

§ 16

Abstimmungen

Sofern Gesetzesvorschriften oder diese Satzung keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, müssen mindestens 5 anwesende Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
Wahlen müssen grundsätzlich geheim durchgeführt werden.

§ 17

Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung (Generalversammlung) zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50 % einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor dieser Versammlung eingebracht haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Pflegeverein "Grünes Kreuz eV" im Altenheim St. Josefkloster in Höngen, Haus Biesen der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Gericht zuständig, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat.

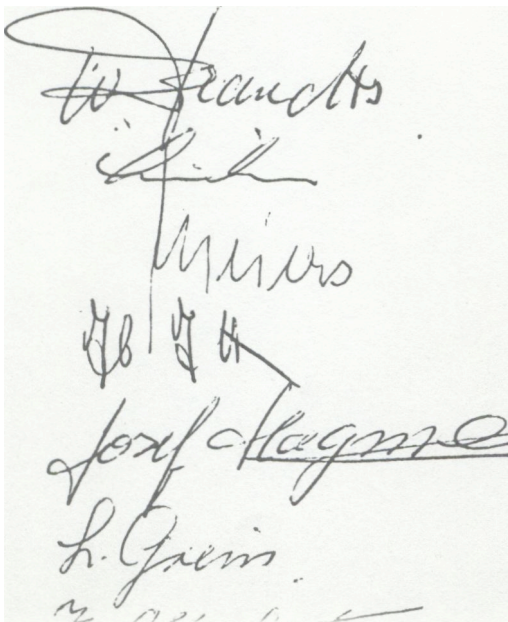
§ 20

Schlussbestimmungen

Soweit diese Satzung keine Bestimmung enthält, kommen die allg. gesetzlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen des BGB, zur Anwendung.

Vorstehende Satzung wird an Stelle der durch Kriegseinwirkung im Jahre 1944 abhanden gekommenen Gründungssatzung und der Satzungsneufassung vom 17. März 1947 neu gefasst und beschlossen.

Höngen, den 18.03.2988



Handwritten signatures and initials in cursive script, including names like "W. Franck", "M. Miers", "Josef Hagmann", and "L. Grein".

Satzungsänderungen

Auf der Generalversammlung vom 16.03.2002 wurden folgende Satzungsänderungen einstimmig von der Versammlung beschlossen:

- §3.4 alt: Zahlung des Aufnahmebeitrages und der laufenden Mitgliedsbeiträge.
neu: **Zahlung der laufenden Mitgliedsbeiträge.**
- § 11.3 alt: Die Anordnung der bei allen Veranstaltungen zu treffenden Maßnahmen. Zu allen Ausgaben über 500,00 D"M hat der Vorstand die Genehmigung einer Mitgliederversammlung einzuholen.
neu: **Die Anordnung der bei allen Veranstaltungen zu treffenden Maßnahmen.
Zu allen Ausgaben über 2500,00 Euro hat der Vorstand die Genehmigung einer Mitgliederversammlung einzuholen.**
- §14 alt: Mitgliederversammlungen werden durch Bekanntgabe (Anschlag) vom Vorstand mit Angabe der Tagesordnung einberufen und zwar mindestens acht Wochen vorher.
Die Hauptversammlung (Generalversammlung) findet statt am Wochenende nach dem 19. März (Patronatstag des Hl. Josef).
neu: **Mitgliederversammlungen werden durch Bekanntgabe (Anschlag) vom Vorstand mit Angabe der Tagesordnung einberufen und zwar mindestens zwei Wochen vorher.
Die Hauptversammlung (Generalversammlung) findet statt am 19. März oder an einem Wochenende vor oder nach dem 19. März (Patronatstag des Hl. Josef).**
- § 18 alt: Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Pflegeverein "Grünes Kreuz e.V." im Altenheim St. Josefkloster in Höngen, Haus Biesen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
neu: **Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an folgende Institutionen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
Förderkreis „Hilfe für krebserkrankte Kinder e.V.“
"Förderverein für geistig-körperlich Behinderte im Selfkant e. V."
Alten- und Pflegeheim St. Josef "Haus Biesen"**